

25.10.89

W1

Verordnung

der Bundesregierung

Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Kontrolle des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemie-Waffen mißbraucht werden können.

B. Lösung

Ergänzung der Ausfuhrliste um weitere 25 chemische Produkte der genannten Art.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 23.11.89

Bundesrat

Drucksache 593/89

25.10.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Oktober 1989

121 (421) - 651 09 - Au 120/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

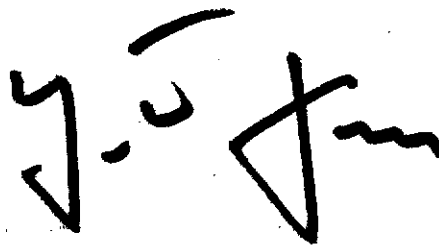
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der
Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschafts-
verordnung -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 19. Oktober 1989 im Bundesanzeiger
Nr. 198 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des
Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 23.11.89

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
19. Oktober 1989 im Bundesanzeiger Nr. 198 bereits verkündet worden ist.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechshundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme
gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.